



Landkreis Rostock

Der Landrat

Erweiterung der Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Rostock vom 03.12.2021

Zur Anordnung von Maßnahmen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Zur Absonderung von Kontaktpersonen in häusliche Isolation (Quarantäne)

Ermittelte Kontaktpersonen gemäß Punkt I. der Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (am 01.12.2021 amtlich bekannt gemacht)

*sind neben allen Krippenkindern sowie deren Erzieher*innen auch alle KITA Kinder der mittleren Gruppe und deren Erzieher*innen, welche in der Zeit vom 30.11.2021 bis zum 01.12.2021 ganz oder teilweise in der Kita „Mühlenblick“, Darguner Straße 19 in 17179 Altkahlen anwesend waren.*

Davon unberührt sind weitergehende Anordnungen des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock, die ergangen sind oder ergehen werden.

Anordnungen:

1. a) Für den vorgenannten Personenkreis gelten die in der Allgemeinverfügung vom 01.12.2021 zur häuslichen Absonderung von engen Kontaktpersonen zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19, unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen des Robert-Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement unter Punkt I. Ziff. 1-3 getroffenen Anordnungen, Auflagen und Hinweise.
b) Die oben genannten Personen sind folglich für folgende Zeiträume unter häusliche Isolation gestellt:
- Personen mit einer letzten Anwesenheit am 30.11.2021: vom 03.12.2021 bis zum Ablauf des 10.12.2021;

- Personen mit einer letzten Anwesenheit am 01.12.2021: vom 03.12.2021 bis zum Ablauf des 11.12.2021.

Nach Vorlage eines negativen PoC-Schnelltestes, der frühestens am Tag 7 nach dem Tag der letzten Anwesenheit von einer qualifizierten Teststelle durchgeführt wird, oder

nach Vorlage eines negativen PCR-Testes, der frühestens am Tag 5 nach dem Tag der letzten Anwesenheit von einem Hausarzt oder Testzentrum durchgeführt wird,

besteht bei Symptomlosigkeit die Möglichkeit der vorzeitigen Quarantäne-Entlassung.

c) **Ausgenommen** von den Anordnungen unter 1.a) und b) sind alle Personen,

- die innerhalb der letzten sechs Monate bereits eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben und genesen sind,
- die in der Vergangenheit von einer durchgemachten PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Infektion genesen sind und mit einer Impfstoffdosis gegen das Coronavirus geimpft sind,
- die vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind, d.h. 2 Impfstoffdosen erhalten haben – frühestens jedoch ab dem 15. Tag nach der 2. Impfung.

Für diese Personen besteht dennoch die Auflage, bis zum 14. Tag nach dem Kontakt zu einer infizierten Person ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen. Treten während dieser Zeit coronatypische Symptome auf, besteht die Pflicht zur sofortigen Selbstisolation und zur Durchführung einer zeitnahen Testung. Ferner besteht für von der Quarantäne befreite Personen die Auflage, weiterhin alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
3. Es wird auf die Vorschrift des § 75 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die getroffenen Anordnungen stützen sich auf §§ 16, 28, 28a, 29, 30 und 31 IfSG. Gemäß § 16 Abs. IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit hierdurch drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können oder anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28a bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung oder Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht

oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG unterworfen ist, hat gem. § 29 Abs. 2 IfSG die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. § 25 Abs. 3 IfSG gilt entsprechend. Eine Person nach § 29 Abs. 2 S. 2 IfSG ist ferner verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu seiner Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihn über alle seinen Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht gilt auch bei Änderungen einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich im Sinne von § 42 Abs. 1 S. 1 IfSG oder in Einrichtungen im Sinne von § 23 Absatz 5 oder § 36 Absatz 1 sowie beim Wechsel einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG. § 16 Abs. 2 S. 4 IfSG gilt entsprechend. Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt.

Bei der sich gegenwärtig weltweit verbreitenden Erkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 3 IfSG. Dabei kann im Hinblick auf die exponentielle Steigerung der Infektionszahlen sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in anderen Staaten bislang lediglich festgestellt werden, dass diese Krankheit augenscheinlich leicht übertragbar ist, ohne dass die Übertragungswege im Einzelnen geklärt sind. Gesichert erscheinen dabei lediglich Übertragungsmöglichkeiten im Wege der Tröpfcheninfektion bzw. der Schmierinfektion oder der Ansteckung über die Bindehaut der Augen (vgl. RKI SARS-CoV-2 Steckbrief, Stand 23. März 2020, www.bit.ly/2UGSnkB; vgl. insofern schon VG Oldenburg, Beschluss vom 31.03.2020, 7 B 709/20, zitiert nach juris). Andere mögliche Übertragungswege, wie zum Beispiel das Verbreiten der Viren durch Ausatmen von Atemluft gemeinsam mit im Rachenraum befindlichen Viren werden derzeit noch wissenschaftlich diskutiert, ohne dass abschließende Ergebnisse vorliegen, die eine umfängliche Erklärung für die schnelle Verbreitung des Erregers abgeben könnten.

Die Personen, für die diese Allgemeinverfügung gilt, wurden im Rahmen der Ermittlungen zu Fällen an dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) als Kontaktpersonen festgestellt.

Es handelt sich hier um eine hochgradig ansteckende Erkrankung, so dass für die Adressaten dieser Allgemeinverfügung die Gefahr besteht, angesteckt worden zu sein, zu erkranken oder weitere Personen anzustecken. Die Zeit von der möglichen Ansteckung bis zum Auftreten von Krankheitszeichen beträgt maximal 10 Tage.

Die Ermächtigungsgrundlagen der §§ 16 und 28 IfSG räumen der Gesundheitsbehörde Ermessen ein. Die Gesundheitsbehörde hat ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die Anordnungen sind geeignet, um die Ausbreitung der weltweit verbreiteten Erkrankung Covid-19, die durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) verursacht wird, einzudämmen. Die rasante Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) und die damit einhergehenden schweren Erkrankungen können nur durch die angeordneten Maßnahmen verhindert werden.

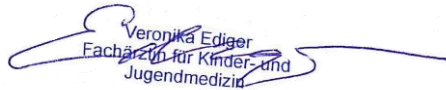
Bei bestehenden Fragen und für weitere Informationen wenden Sie sich bitte sofort an das Gesundheitsamt. Nutzen Sie die Telefonnummer 03843/ 755-53999.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Rostock – Der Landrat, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow oder bei einer anderen Dienststelle des Landkreises Rostock einzulegen.

Güstrow, 05.12.2021
im Auftrag

gez. i. V. Ediger



Veronika Ediger
Fachärztin für Kinder- und
Jugendmedizin

Dr. Kristin von der Oelsnitz

Leitende Kreismedizinaldirektorin

Leiterin des Gesundheitsamtes des Landkreises Rostock